

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0100-1	

	05.02.2021
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	zur Kenntnis	22.02.2021	
Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz	zur Kenntnis	05.03.2021	

Betreff: Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der FraktionB90/Die Grünen Zentraldeponie Gelsenkirchen

Antwort:

Frage 1: Ist die geplante Erweiterung der Deponie im Rahmen des bestehenden Abfallwirtschaftsplanes zwingend notwendig?

Zuständigkeiten

Zunächst ist auf die unterschiedlichen gesetzlichen Zuständigkeiten hinzuweisen, die im Rahmen der Schaffung und Dokumentation der Entsorgungssicherheit und damit u. a. von Deponiekapazitäten gegeben sind.

Den entsorgungspflichtigen Körperschaften (also den Kreisen und kreisfreien Städten) obliegt gemäß § 5a Abs. 2 Nr. 4 LAbfG NRW in Verbindung mit § 30 Abs. 2 KrWG die Dokumentation, d. h. der Nachweis einer mindestens zehnjährigen Entsorgungssicherheit.

Ihnen obliegt zudem die Beseitigungspflicht der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle gemäß § 20 KrWG; unter vorgegebenen Randbedingungen können Abfälle von der Entsorgungspflicht ausgenommen werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte müssen gemäß § 21 KrWG Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen erstellen.

Zur Erfüllung der Pflichten ist gemäß § 22 KrWG die Beauftragung Dritter möglich – die Verantwortung verbleibt jedoch bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften.

Gemäß § 5 Abs. 2 LAbfG NRW zählen weiterhin **Standortfindung**, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und der Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen zu ihren **Pflichten**.

Das **Land Nordrhein-Westfalen** ist zuständig für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen gemäß § 30 ff. KrWG i. V. m. § 17 LAbfG NRW als Informationsquelle und Entscheidunggrundlage für entsprechende Planungen der Kreise und kreisfreien Städte.

Der **Regionalverband Ruhr** ist in seinem Verbandsgebiet zuständig für die Regionalplanung ebenso wie die **Bezirksregierungen** im übrigen Gebiet von NRW, d. h. hier können potentielle Deponiestandorte planungsrechtlich ausgewiesen werden. Dies ändert nichts an den Pflichten der Kreise und kreisfreien Städte zur Standortfindung.

Die **Bezirksregierungen** als obere Abfallwirtschaftsbehörden sind zuständig für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG auf Antrag des jeweiligen Vorhabenträgers (wie z. B. die AGR).

Losgelöst von den gesetzlich vorgegebenen Verantwortlichkeiten hat sich im praktischen Vollzug die Vorgehensweise zur Vermeidung von Entsorgungslücken verändert, d. h. die Vorhabenträger selbst (hier: AGR) suchen seit Jahren geeignete Standorte, vielfach ohne Unterstützung und zum Teil gegen den heftigen Widerstand auch von den für die Entsorgungssicherheit Verantwortlichen.

Abfallwirtschaftsplan (Teilplan Siedlungsabfälle): MKULNV aus 11/2015

Der Abfallwirtschaftsplan (AWP) ist nicht zu verwechseln mit einem Bedarfsnachweis oder einer Bedarfsanalyse.

Mit dem AWP wird vorrangig das Ziel einer regionalen Entsorgungsautarkie angestrebt. In NRW anfallende Siedlungsabfälle sind im Land selbst (Grundsatz der Autarkie) und möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) zu entsorgen.

Der AWP enthält auch Aussagen zu den ablagerungsfähigen Siedlungsabfällen.

Im Kapitel 02 „Ablagerungsfähige Siedlungsabfälle“ heißt es hierzu wie folgt:

„Die Aussagen zur Entsorgungssicherheit für ablagerungsfähige Abfälle beziehen sich entsprechend dem sachlichen Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsplans ausschließlich auf Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. Sie stehen damit der Erweiterung, Planung und Errichtung von Deponien, die überwiegend oder ausschließlich auf die Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen ausgerichtet sind, und einem entsprechenden Bedarfsnachweis nicht entgegen. Ein möglicher Bedarf an Deponievolumen für derartige Abfälle lässt sich jedoch aus dem Abfallwirtschaftsplan nicht ableiten.“

Hinweis: Diese gewerblichen Mengen sind bei der Ermittlung erforderlicher Deponiekapazitäten zu berücksichtigen.

Weiterhin schließen sich folgende Aussagen an:

„Im Rahmen einer „Bedarfsanalyse für DK I-Deponien für Nordrhein-Westfalen“ wurden sämtliche Abfälle betrachtet, die auf Deponien der Deponiekategorie I entsorgt werden. Dabei handelt es sich überwiegend um Abfälle, für die kreisfreie Städte und Kreise nicht entsorgungspflichtig sind. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt zum größten Teil auf öffentlich zugänglichen Boden- und Bauschuttdeponien, die von privaten Unternehmen betrieben werden, und auf Werksdeponien bzw. Kraftwerksreststoffdeponien für industrielle Massenabfälle.

Sofern sich Engpässe auf ihrem jeweiligen Gebiet abzeichnen, sind die kreisfreien Städte und Kreise gehalten, eine Erweiterung ihrer Entsorgungspflicht und die Schaffung entsprechender Entsorgungsmöglichkeiten zu prüfen bzw. diesbezügliche Planungen und Aktivitäten Dritter zu unterstützen.“

In diesem Zusammenhang ist auf die Antwort der Landesregierung vom 12.06.2019 auf die Kleine Anfrage 2544 vom 22.05.2019 (Drucksache 17/6536) hinzuweisen, in der u. a. dargestellt ist, dass die ZDE für die Sicherstellung der Entsorgung sowohl regional wie auch überregional von besonderer Bedeutung ist.

Bedarfsanalyse/Stellungnahmen zum Bedarf

Chronologisch aufgeführt sind nachfolgend die wichtigsten Quellen sowie deren Aussagen zu den vorhandenen Deponiekapazitäten und die daraus ableitbare bzw. prognostizierte fehlende/begrenzte Entsorgungssicherheit. Entsprechende Analysen oder Aussagen liegen für die Deponieklassen jedoch in unterschiedlichen Qualitäten vor.

MKULNV NRW aus 09/2014: Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW):

Bedarf: Status quo – Szenario	Entsorgungssicherheit bis 2026
Bedarf: Niedrig – Szenario	Entsorgungssicherheit bis 2030
Bedarf: Hoch – Szenario	Entsorgungssicherheit bis 2023

Regierungsbezirk Münster:

Es sind keine DK I-Deponien/Kapazitäten vorhanden.

LANUV NRW aus 08/2017: Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr

Die Fortschreibung der Bedarfsanalyse auf der Grundlage aktueller Daten zeigt, dass die Restvolumina der vorhandenen DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen je nach weiterer Entwicklung der auf DK I-Deponien zu entsorgenden Abfallmengen voraussichtlich im Zeitraum zwischen 2022 (Szenario höherer Bedarf) und 2026 (Szenario niedriger Bedarf) verfüllt wären (s. Kap. 3.3.5, S. 30 a.a.O.)
Weitere Deponieklassen wurden nicht betrachtet.

MULNV NRW aus 01/2018: Sachstandsbericht zu Deponiekapazitäten in Nordrhein-Westfalen

Das vorhandene Restvolumen für DK I-Kapazitäten reicht landesweit voraussichtlich bis zum Jahr 2024.

Gemäß dem Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle, ist für Abfälle, die den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, durch das auf Deponien der Deponieklassen 0 und I und II in der Ablagerungsphase zur Verfügung stehende Restvolumen die Entsorgungssicherheit bis 2025 und darüber hinaus gewährleistet.

Bei den genannten Abfällen handelt es sich jedoch nur um eine Teilmenge der insgesamt anfallenden Abfälle.

Bezogen auf die DK III-Kapazitäten wird ausgeführt, dass bei einem Restvolumen von ca. 18 Mio. m³ am 31.12.2016 sowie unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Ablagerungsmenge von etwa 1,2 Mio. m³ rechnerisch eine voraussichtliche Restlaufzeit von etwa 15 Jahren gegeben ist.

Anfang 2021 würde demnach noch ein Restvolumen von ca. 13,2 Mio. m³ zur Verfügung stehen bei einer Restlaufzeit von ca. elf Jahren. Zum Zeitpunkt der frühestens Inbetriebnahme der beantragten DK III-Kapazitäten am Standort der ZDE wäre die gesetzlich vorgeschriebene mindestens zehnjährige Entsorgungssicherheit nicht (mehr) gegeben.

LANUV NRW aus **02/2018**: Abschätzung des Bedarfs an DK I-Kapazitäten für den Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr

Für den Zeitraum 2017 – 2034 ist mit einer durchschnittlichen Anlieferungsmenge in Höhe von ca. 2,3 Mio. t bzw. ca. 1,6 Mio. m³ zu rechnen. Das im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr vorhandene DK I-Volumen wäre somit im Juni 2027 verfüllt (S. 11 a.a.O.).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, im Regionalplan Ruhr über die Standorte der vorhandenen und geplanten Deponien hinaus weitere Flächen, die potenziell als Deponiestandorte geeignet wären, darzustellen, um mittel- bis langfristig die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit für Abfälle zu schaffen, die für Deponien der Deponiekategorie I vorgesehen sind (S. 12 a.a.O.).

Auszug - **03/2019**: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2110

Durch die Nachnutzung der Bergehalden als Standorte für Deponien der Deponiekategorie I kann die Flächeninanspruchnahme durch neue Deponiestandorte minimiert werden. Dies entspricht der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes NRW, wonach bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen ist. Auch kann auf vorhandene Infrastrukturen zurückgegriffen werden. Die Nutzung nicht endgeschütteter Bergehalden leistet zudem einen relevanten Beitrag zur Entsorgungssicherheit im regionalen Umfeld des jeweiligen Standortes.

Die Landesregierung unterstützt daher ausdrücklich die Bestrebungen, geeignete Haldestandorte zu Deponien der Deponiekategorie I zu entwickeln und begleitet laufende Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren als Umweltschutzmaßnahmen. Voraussetzung ist, dass die abfallrechtlichen Genehmigungs- und Planfeststellungserfordernisse erfüllt sind.

Für Deponien der Deponiekategorie I ist daher der Bau zusätzlicher Deponiekapazitäten erforderlich.

Frage 2: Die AGR als Abfallgesellschaft des RVR hat eine Mitteilungspflicht in Richtung des RVR und der Verbandsversammlung. Warum wurden der Umweltausschuss und der Wirtschaftsausschuss nicht über die Erteilung des vorzeitigen Beginns innerhalb des Planfeststellungsverfahrens informiert?

Mitteilungspflichten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH als Tochtergesellschaft des RVR bestimmen sich nach dem AGR-Gesellschaftsvertrag und dem Kommunalrecht, soweit nicht höherrangige bundesgesetzliche aktien- und handelsrechtliche Vorschriften Vorrang haben. Aktien- und handelsrechtliche Vorschriften finden aufgrund der Anzahl der Mitarbeiter der AGR Gruppe (980 Mitarbeiter, rd. 200 Mio. € konsolidierter Umsatz 2020) Anwendung. Eine Mitteilungspflicht in Bezug auf die Erteilung der Erlaubnis des vorzeitigen Baubeginns innerhalb des Planfeststellungsverfahrens besteht nach diesen Bestimmungen gegenüber Umwelt- und Wirtschaftsausschuss und Verbandsversammlung nicht. Die Beratungs- und Kontrollfunktion obliegt hierfür den zuständigen Gremien der AGR, insbesondere dem nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gebildeten 18-köpfigen Aufsichtsrat (zwölf Mitglieder vom RVR, sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern entsandt). Das Planfeststellungsverfahren war und ist Gegenstand der Berichterstattungen im Aufsichtsrat. Unberührt bleiben Zustimmungsvorbehalte für bestimmte, im Kommunalrecht definierte Geschäfte, z.B. Unternehmensgründungen und -beteiligungen (so z. Bsp. die Beteiligung an der DAH1 GmbH im Jahr 2016).“

Frage 3: Weshalb erfolgte die Abholzung so schnell nach Genehmigung des Antrags? Gibt es hierfür Gründe? Wenn ja, welche?

Mit Datum vom 28.11.2018 wurde der Planfeststellungsantrag zur Erhöhung und Erweiterung der ZDE eingereicht. Die **erste** Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 21.01.2019 bis zum 20.02.2019, die Einwendungsfrist endete am 19.03.2019. Der **erste** Erörterungstermin fand statt vom 09.07.2019 bis zum 11.07.2019.

Demnach wäre die Inbetriebnahme der beantragten Schüttbereiche im 1. Halbjahr 2021 möglich gewesen.

Da die Auslegungsfrist durch die Bezirksregierung Münster um einen Tag zu kurz bemessen war, erfolgte die **zweite** Auslegung der Antragsunterlagen vom 03.09.2019 bis zum 04.10.2019, die Einwendungsfrist endete am 06.11.2019.

Angesichts der SARS-Covid 19-Pandemie war eine Terminierung des zweiten Erörterungstermins zum Zeitpunkt der Beantragung der Zulassung des vorzeitigen Beginns (24.04.2020) nicht absehbar.

Auch vor dem Hintergrund der weiteren Verfahrensabwicklung (der **zweite** Erörterungstermin erfolgte am 20.08.2020, eine Planfeststellung wurde bisher noch nicht erteilt) musste der Antrag aufrecht erhalten bleiben, um einen möglichst lückenlosen Schüttrieb auf der ZDE zum Zwecke der Entsorgungssicherheit zu gewährleisten und damit im Interesse des Gemeinwohls zur Entsorgungssicherheit beizutragen.

Die AGR hat für die durchzuführenden baulichen Maßnahmen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1,6 Mio.€ gegenüber der Bezirksregierung Münster bzw. dem Land NRW dokumentiert. Mit der Anerkennung dieser Sicherheitsleistung durch die Bezirksregierung Münster am 15.12.2020 konnte die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für Anfang 2021 sicher erwartet werden, so dass Baubeginn und Rodung (musste gemäß BNatSchG bis Ende 2021 erfolgt sein) vorbereitet werden konnten.

Ausgehend von einem „normalen“ Verfahrensablauf hätte nach dem Erörterungstermin im **Juli 2019** die Planfeststellung **Ende 2019** erteilt werden können. Die Baumaßnahmen hätten (ohne Notwendigkeit eines vorzeitigen Baubeginns) Anfang 2020 beginnen können, auch eine Rodung wäre bis Februar 2020 möglich gewesen. Unter Berücksichtigung der Bauzeiten (bis zur Inbetriebnahme der ersten Schüttfelder) wäre die Inbetriebnahme des **DK I-Bereiches im Juli 2021** möglich gewesen (Bauzeit mindestens 18 Monate), die Inbetriebnahme des **DK II-Bereiches im Mai 2021** (Bauzeit mindestens 16 Monate). Die angenommenen Bauzeiten unterstellen günstige Witterungsbedingungen in den Wintermonaten, ein um ca. drei Monate verzögerter Baustart ist durchaus realistisch.

Ausgehend von der jetzt erwarteten Planfeststellung **Mitte 2021** ist (ohne vorzeitigen Baubeginn) die Inbetriebnahme des **DK I-Bereiches** frühestens im **1. Quartal 2023** möglich (Bauzeit mindestens 18 Monate). Die Inbetriebnahme des **DK II-Bereiches** ist bei einer Bauzeit von 16 Monaten frühestens im **2. Quartal 2023** nach der Rodung im Oktober 2021 (eine frühere Rodung ist gemäß dem BNatSchG nicht möglich) realisierbar, wenn im Januar 2022 mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann. Unter Berücksichtigung der den Bau beeinflussenden Witterungsverhältnissen in den Wintermonaten ist ein Baubeginn erst im April 2022 wahrscheinlich, dadurch verschiebt sich die Inbetriebnahme des DK II-Bereiches in das **3. Quartal 2023**.

Wären nach der im Januar 2021 erfolgten Zulassung des vorzeitigen Baubeginns die Rodungsmaßnahmen nicht durchgeführt worden, hätten diese - wie dargestellt - erst ab Oktober 2021 erfolgen dürfen, somit wären die oben dargestellten weiteren erheblichen Verzögerungen in der Umsetzung eingetreten.

Insgesamt ist somit eine Verzögerung von bisher mehr als zwei Jahren im Verfahrensablauf eingetreten, die das Restvolumen am Standort der ZDE aufbrauchen wird.

DK I-Volumen ist zurzeit am Standort der ZDE schon nicht mehr vorhanden.

Ausgehend von den durchschnittlichen Anlieferungen der letzten fünf Jahre sind die vorhandenen Restvolumina sowohl im DK II- als auch im DK III-Bereich aber bereits spätestens im 2. Halbjahr 2022 verfüllt mit den Konsequenzen von Annahmestopp und fehlender Entsorgungssicherheit.

Mit dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung werden nach Angaben des BMU bundesweit jährlich ca. 17 Mio. Mg an mineralischen Abfällen mehr zur Beseitigung auf Deponien anfallen.

Unser Wissen um den drohenden Entsorgungsnotstand (den man noch nicht sehen oder spüren kann) bestimmt unser Handeln in den letzten zehn Jahren. Die Dringlichkeit des heute notwendigen Handelns ist von vielen Verantwortlichen noch immer nicht angenommen worden.

*Frage 4: Ist die Analyse deckungsgleich mit den Analysen zu Deponiebedarfen des Landes NRW?
Gibt es eine Abstimmung zu den Ergebnissen dieser Analyse mit der Bezirksregierung und dem LANUV?
Beruht die Erweiterung der Deponie auf den Analysen des Landes NRW oder der eigenen in Auftrag gegebenen Untersuchung?*

Die Bedarfsanalyse des MKULNV NRW wurde 2014 veröffentlicht und basiert auf Daten des Jahres 2012, erarbeitet wurde die Analyse von der prognos AG in Zusammenarbeit mit der INFA GmbH.

Zum Zeitpunkt der Antragseinreichung im Jahr 2018 entsprach sie somit nicht mehr dem aktuellen Stand, daher wurde durch die AGR eine eigene Bedarfsanalyse beauftragt, die Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Auftragnehmer waren erneut die prognos AG sowie die INFA GmbH.

Aufgabenstellung war die Bedarfsermittlung für das Land NRW sowie für den Regierungsbezirk Münster bezogen auf Abfälle der Deponieklassen I, II und III.

Die Ergebnisse dieser Analyse bestätigen die unter Frage 1 zitierten Stellungnahmen zur Bedarfssituation. Auch die entsprechenden Ausführungen des LANUV NRW anlässlich des ersten Erörterungstermins haben den Ergebnissen nicht widersprochen. Gleiches trifft auch zu für Aussagen des MULNV NRW im Rahmen verschiedener öffentlicher Veranstaltungen zur Bedarfssituation in NRW.

Zu den Anforderungen an einen Bedarfsnachweis:

Im Rahmen des Antrages bzw. des Planfeststellungsverfahrens ist der konkrete Bedarf für das standortbezogene Vorhaben – im vorliegenden Fall die Erweiterung und Erhöhung der vorhandenen Deponie zur Schaffung von zusätzlichem Volumen für Abfälle der Deponieklassen I, II und III darzustellen bzw. zu prüfen.

Gemäß § 1 KrWG ist die Kreislaufwirtschaft zu fördern und der Schutz von Mensch und Umwelt sicherzustellen. Dies erfolgt insbesondere durch eine allgemeinwohlverträgliche Beseitigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 KrWG auch unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Deponie, ihren räumlichen Umfang und ihre Laufzeit.

In diesem Zusammenhang kann auf die nachfolgend genannten Beispiele aus der Rechtsprechung Bezug genommen werden:

Eine Abfallentsorgungsanlage wie eine Deponie dient allein aufgrund ihrer Natur als Anlage zur Entsorgung von Abfällen dem Gemeinwohl, steht somit im öffentlichen Abfallentsorgungsinteresse und stellt eine mit den Zielen des KrWG konforme Tätigkeit dar (BVerwG, Urteil vom 09.03.1990 – 7C 21.89 sowie OVG Münster, Urteil vom 12.02.2012 – 20 D 85/09.AK).

Wenn also eine Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen, ist die Planrechtfertigung gegeben.

Die Planrechtfertigung liegt weiterhin bereits dann vor, wenn für das geplante Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des Fachrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist. In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, ob der Bedarf aktuell dokumentiert werden kann oder ob er sich auf Basis von Prognosen für die Zukunft ergibt. Eine mathematisch schlüssige Ableitung der Dimensionierung ist nicht notwendig (OVG NRW, Urteil vom 30.04.2010 – 20 D 119/07.AK).

Frage 5: Die Bezirksregierung hat in einem anderen Zusammenhang einer Deponieerhöhung Sicherheitsleistungen eingefordert. Diese Sicherheitsleistungen müssen in der Regel insolvenzfest hinterlegt werden. Sind bereits Rückstellungen dafür gebildet worden? Wenn ja, sind diese ausreichend?

- Rückstellungen werden gebildet, um künftige, langfristige Ausgaben bilanziell zu decken – beispielsweise für die Deponienachsorge. Die Bildung dieser Rückstellungen für die Deponienachsorge beginnt jedoch erst mit Aufnahme des Schüttbetriebes (nach Erteilung der Genehmigung zur Abfallablagerung). Diese Rückstellungen werden dann stetig und proportional zur Verfüllung erhöht.
- Davon abzugrenzen sind die insolvenzfesten Sicherheitsleistungen **a)** für einen vorzeitigen Baubeginn und **b)** bei Beginn der Abfallablagerung für die Deponienachsorge.
- AGR hat vor Beginn der Bauarbeiten im Nordbereich gemäß der Nebenbestimmung der entsprechenden Zulassung eine insolvenzfeste Sicherheit in Höhe von 1,6 Mio. € in Form einer Bankbürgschaft bei der Bezirksregierung hinterlegt. Diese Bürgschaft dient der Bezirksregierung zur Absicherung von Verpflichtungen der AGR im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Baubeginn.
- Sobald die Genehmigung zur Abfallablagerung erteilt ist, entfällt der Bedarf für die bisherige Bürgschaft (für den vorzeitigen Baubeginn) und stattdessen ist im Austausch eine insolvenzfeste Sicherheit zur Absicherung der Ausgaben für die Deponienachsorge zu stellen.
- Die Höhe der Sicherheitsleistung für die Deponienachsorge wird noch von der Bezirksregierung im Rahmen der Planfeststellung festgelegt. Weil die Abfallablagerung in mehreren Schüttabschnitten geplant ist, wird auch die Sicherheitsleistung von der Bezirksregierung regelmäßig in Teilbeträge für die Schüttabschnitte aufgeteilt. Die AGR kann jeweils erst mit der Abfallablagerung beginnen, wenn die Sicherheit für den Schüttabschnitt bei der Bezirksregierung vorliegt.
- Vor diesem Hintergrund erhöht sich die Sicherheitsleistung für alle Schüttbereiche für die Deponienachsorge in mehreren Stufen im Verlauf der kommenden Jahre in Abhängigkeit vom Schüttfortschritt.

Welche Auswirkungen hat das auf die Liquidität der AGR bzw. in welcher Höhe werden liquide Mittel gebunden?

- AGR stellt bei der Bezirksregierung die insolvenzfesten Sicherheiten in Form von Bankbürgschaften, für die die AGR eine Barhinterlegung bei der Bank mit eigenen Mitteln in Höhe von 50% und eine Provisionszahlung vornimmt. Die Bank selbst garantiert wie üblich gegenüber der Bezirksregierung dann den vollen Betrag von 100 %.
- Sowohl die Barunterlegung als auch die Provisionszahlung sind in der Liquiditätsplanung der AGR berücksichtigt. Für bereits gestellte Bürgschaften sind die festgesetzten Beträge und für zu erwartende Bürgschaften geschätzte Beträge basieren auf Erfahrungswerten mit Sicherheitsaufschlägen angesetzt. Vor dem Hintergrund der stabilen Liquiditätssituation der AGR und des laufenden Cash-Flow sind die finanziellen Verpflichtungen der AGR auch langfristig gedeckt.

Weitere Anmerkungen aus Sicht der AGR

Freiwillige Aufforstungen durch AGR seit 2012 in Gelsenkirchen und Herten:

Folgende Waldflächen wurden mit Unterstützung der AGR in den letzten Jahren im Forstbetriebsbezirk Mitte wieder aufgeforstet (Bestätigung von RVR Ruhr Grün):

- Schlosswald Herten, U.-Abt. 624C aus Dezember 2012 mit 2.000 Eschen und 1.000 Hainbuchen
- Emscherbruch, U.-Abt. 622G aus Dezember 2013 mit 370 Hainbuchen, 550 Rotbuchen und 1.050 Stieleichen
- Emscherbruch U.-Abt. 619A aus Oktober 2014 mit 500 Stieleichen, 500 Hainbuchen, 500 Roterlen und 500 Rotbuchen
- Halde Hoheward, U.-Abt. 614B aus Januar 2016 mit 1.500 Stieleichen, 500 Hainbuchen und 1.000 Rotbuchen

Insgesamt wurden 9.970 Forstpflanzen durch die AGR gesponsert für Wiederaufforstungen.

Bisherige Ersatzaufforstungen im Zusammenhang mit der ZDE

1. Im Rahmen der Plangenehmigung für das Baustofflager auf der ZDE (08.11.2016) wurden Ersatzaufforstungen in Höhe von ca. 7 ha vorgegeben (es wurden 3,42 ha gerodet).
2. Auf dem Gebiet der Stadt Herne wurden (2020) insgesamt 49.430 m² aufgeforstet, verteilt auf acht Flächen.
3. Auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen wurden 19.156 m² bereits aufgeforstete Flächen (Biomassepark Hugo) in 2017 über die Landschaftsagentur Plus der AGR zur Verfügung gestellt.
4. Die Aufteilung (GE/HER) entspricht ungefähr der Verteilung des gerodeten Waldes auf die jeweilige Stadtfläche.
5. Für die auf der ZDE gerodeten/zu rodenden Waldflächen erfolgt der Ausgleich im Verhältnis 1:1 am Standort selbst (auf Basis des dann erteilten PFB).

Darüber hinaus werden in naher Zukunft im unmittelbaren Umfeld der ZDE (Resser Wäldchen) weitere Aufforstungen durchgeführt, ebenfalls finanziert durch die AGR.

Nachstehend der link zur Bedarfsanalyse, die im Auftrag der AGR erstellt wurde:

https://agr-my.sharepoint.de/:b:/p/joachim_ronge/EV49dzCv0ZZEi5xhM2QRL8MBFn-PLMsbOqwSSidAWRoClw?e=2GPRT4

Schlussbemerkung

In den Jahren 2015 – 2020 wurden am Standort der ZDE insgesamt ca. 3,8 Mio. Mg Abfälle der Deponieklassen DK I, II und III deponiert, im Schnitt somit ca. 0,6 Mio. Mg pro Jahr. Davon entfielen ca. 20 % auf Mengen der Emschergenossenschaft, die im Rahmen der Emscherrenaturierung angefallen sind.

Aus dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen wurden im gleichen Zeitraum weitere ca. 0,4 Mio. Mg deponiert, also ca. 70.000 Mg/a. Aus Herne stammen ca. 45.000 Mg/a.

Unser Beitrag zur Sicherstellung der Entsorgung endet auf der ZDE mit dem Ausschöpfen der beantragten Kapazitäten in 2030/2031.

Wo bleiben nach 2030/2031 künftige Mengen, wenn der AGR-Beitrag zur Entsorgungssicherheit auf der ZDE endet?

Deshalb arbeitet AGR seit 2014 an Deponielösungen außerhalb von Gelsenkirchen und Herne.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Kalthoff, Martina	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	